

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 9. Dezember 2020

### **1228. Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, Anpassungen und Ergänzungen 2021 (Stellungnahme)**

Mit Schreiben vom 21. September 2020 haben das Bundesamt für Raumentwicklung und das Bundesamt für Verkehr die Anpassungen und Ergänzungen 2021 des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, gemäss Art. 19 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) den Kantonen zur Anhörung unterbreitet.

Vor der Verabschiedung durch den Bundesrat werden die Kantone gemäss Art. 20 RPV noch einmal die Möglichkeit erhalten, den überarbeiteten Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, auf allfällige Widersprüche zu den kantonalen Richtplänen zu prüfen.

#### **Stellenwert des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene**

Der Bund erstellt Konzepte und Sachpläne zur Planung und Koordination der in seiner Kompetenz stehenden Aufgaben, soweit sich diese erheblich auf Raum und Umwelt auswirken. Der Sachplan Verkehr stellt grundsätzlich die Koordination des gesamten Verkehrssystems (Strasse, Schiene, Luft, Wasser) untereinander und mit der Raumentwicklung sicher. Er besteht aus einem strategischen Teil (dem Teil Programm) sowie verkehrsträgerbezogenen Umsetzungsteilen.

Der Teil Infrastruktur Schiene befasst sich mit den Infrastrukturen für den Schienenverkehr, die sich im Kompetenzbereich des Bundes befinden und die sachplanrelevant sind. Es handelt sich dabei insbesondere um Schienenstrecken, Güterterminals sowie Personen- oder Rangierbahnhöfe im vom Bund mitfinanzierten Normal- und Schmalspurnetz.

Bei der Bearbeitung neuer Verkehrsdossiers durch die Bundesstellen ist die Übereinstimmung mit den Festlegungen des Sachplans sicherzustellen. Gegebenenfalls ist der Sachplan anzupassen, wobei sachplanrelevante Vorhaben zum Ausbau der Schieneninfrastruktur in den Sachplan aufzunehmen sind. Der Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, nimmt die Koordination der einzelnen Inhalte zu anderen Verkehrsdossiers vor und stellt die Abstimmung mit der Raumordnung sicher.

### **Gegenstand der Anhörung**

Die Anpassungen und Ergänzungen 2021 betreffen insbesondere Vorhaben, die in der Botschaft über den Ausbauschnitt 2035 des Strategischen Entwicklungsprogramms Bahninfrastruktur (STEP AS 2035) enthalten sind und die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken. Diese Vorhaben wurden neu in den Sachplan bzw. in die entsprechenden Objektblätter aufgenommen. Im Rahmen der Anpassungen und Ergänzungen 2021 wurden zudem einige Kapitel im Konzeptteil des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, aktualisiert sowie die Koordinationsstände verschiedener Vorhaben angepasst.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) (Zustelladresse: Bundesamt für Verkehr, Sektion Planung, 3003 Bern; Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an [sachplan.verkehr@bav.admin.ch](mailto:sachplan.verkehr@bav.admin.ch)):

Mit Schreiben vom 21. September 2020 haben Sie uns die Anpassungen und Ergänzungen 2021 des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, zur Anhörung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

### **Durchführung des Mitwirkungsverfahrens**

Gleichzeitig mit der Anhörung der Kantone wurde im Auftrag des Bundes ein öffentliches Mitwirkungsverfahren im Kanton Zürich durchgeführt. Die Gemeinden und die regionalen Planungsverbände wurden zur Stellungnahme eingeladen, zudem wurden die Dokumente vom 6. Oktober bis 7. November 2020 beim Amt für Raumentwicklung öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte im kantonalen Amtsblatt sowie in den regionalen Publikationsorganen.

Die von den Gemeinden, Verbänden und Privatpersonen im Kanton Zürich fristgerecht eingereichten Stellungnahmen wurden vom Amt für Raumentwicklung gesichtet. Die wichtigsten Argumente sind in die vorliegende kantonale Stellungnahme eingeflossen. Sämtliche Einwendungen werden zudem an das für das Sachplanverfahren zuständige Bundesamt für Verkehr weitergeleitet.

## **Bemerkungen und Anträge zum Konzeptteil**

### ***Kapitel 3: Grundsätze für die Planung der Schieneninfrastruktur***

Einige Kapitel des Konzeptteils wurden grundlegend überarbeitet und mit wichtigen Inhalten ergänzt. Der Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, kann damit seine koordinierende Funktion vermehrt wahrnehmen und wurde in seiner Bedeutung gestärkt.

Die Planung zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur ist in Art. 48a–48d des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) geregelt. Wir begrüßen, dass der entsprechende Planungsprozess in den Sachplan aufgenommen wurde. Dieser beschreibt u. a. die Abstimmung zwischen Personen- und Güterverkehr im Rahmen des Netznutzungskonzeptes, womit den Besonderheiten des Gütertransports auf der Schiene sowie den Anforderungen der Verlagerung angemessen Rechnung getragen werden kann.

Als problematisch erachten wir jedoch die im Abschnitt «Ausschöpfung der Leistungsfähigkeit der bestehenden Infrastrukturen» an erster Stelle aufgeführte Massnahme «Bewältigung des Verkehrsaufkommens mit anderen Verkehrsträgern». Den Grundsatz der multimodalen Gesamtverkehrsbetrachtung können wir unterstützen, sind aber der Ansicht, dass in urbanen Gebieten aufgrund der sehr hohen Verkehrsbelastung eine Verlagerung von Gütertransporten auf die Strasse nur in Ausnahmefällen zielführend sein kann. Aufgrund der meist irreversiblen Wirkung einer Verlagerung von Transportleistungen auf die Strasse sind zuerst alle anderen Möglichkeiten auszuschöpfen.

**Antrag 1:** Der Punkt «Bewältigung des Verkehrsaufkommens mit anderen Verkehrsträgern» ist in der Aufzählung an die vierte Stelle zu verschieben. Dafür ist dem Punkt «Vermeidung von Verkehr» ein höheres Gewicht beizumessen.

### ***Kapitel 3.4: Grundsätze zur Abstimmung mit der Raumentwicklung***

Wir unterstützen die Bestrebungen, die Abstimmung von Verkehrs- und Raumplanung zu verbessern. Die im neu aufgenommenen Kapitel 3.4 enthaltenen Formulierungen greifen allerdings sehr weit in die Kompetenzen der Kantone ein. Es ist festzuhalten, dass die Steuerung der Raumentwicklung Aufgabe der Kantone ist und mit den dafür vorgesehenen Instrumenten (Kantonaler Richtplan, kantonales Raumordnungskonzept) erfolgt.

Insbesondere der im Abschnitt «Vorgehen» an dritter Stelle aufgeführte Punkt («Der Bund fordert die Kantone auf, in den kantonalen Richtplänen Entwicklungsschwerpunkte zu setzen ...») ist aus unserer Sicht unpassend und wird der insgesamt erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen bei der Steuerung der Raumentwicklung nicht gerecht.

**Antrag 2:** Die in Kapitel 3.4 enthaltenen Ausführungen zur besseren Abstimmung von Verkehrs- und Raumplanung sind in Bezug auf die Einhaltung der Kompetenzordnung in der schweizerischen Raumplanung zu überprüfen. Dabei ist der guten Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen, wie sie bisher gepflegt wurde, Rechnung zu tragen.

### ***Kapitel 3.5: Grundsätze zum Schutz der Umwelt und des Kulturerbes***

Im Abschnitt «Ausgangslage» wird neu nur noch abstrakt auf die Umweltschutz- und Raumplanungsgesetzgebung hingewiesen. Wir bitten Sie, diese Verweise gemäss den folgenden Anträgen zu konkretisieren.

**Antrag 3:** Der erste Satz des zweiten Absatzes ist wie folgt zu ergänzen: «Neue Anlagen und Änderungen bestehender Anlagen müssen die Vorgaben der *Natur- und Heimatschutz-, Umweltschutz-, Gewässerschutz- und Raumplanungsgesetzgebung* bereits bei der Inbetriebnahme erfüllen *sowie auf den Raumbedarf der Gewässer Rücksicht nehmen.*»

**Antrag 4:** Der zweite Satz des zweiten Absatzes ist wie folgt zu ergänzen: «Eingriffe in Schutzzonen, in Objekten von Bundesinventaren gemäss Art. 5 NHG und Art. 18a NHG, *in Uferbereichen/Ufervegetation gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> und Art. 21 NHG*, im Wald, in Gewässern und in Fruchtfolgefächern sind zu vermeiden.»

**Antrag 5:** Der dritte Satz des zweiten Absatzes ist wie folgt zu ergänzen: «Zu den Schutzzonen gehören insbesondere ökologisch und landschaftlich wertvolle Flächen nach Art. 6, 18a und 18b Abs. 1 NHG *sowie Art. 14 Abs. 3 NHV* (z. B. BLN-Gebiete, Auen, ISOS-Objekte, Trockenwiesen) sowie Grundwasserschutzzonen und -areale.»

### ***Kapitel 4: Konzepte zur Weiterentwicklung der Schieneninfrastruktur***

Wir begrüssen den mit dem Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) etablierten Ausbau der Eisenbahninfrastruktur in regelmässigen Ausbaustufen. Damit wurde eine verlässliche Grundlage für die Planung der kommenden Ausbauschritte geschaffen.

Wir begrüssen auch die Aufnahme des neuen Kapitels 4.4 «Multimodale Mobilität», der einer gesamtverkehrlichen Betrachtung verpflichtet ist. Bei der Umsetzung dieses Grundsatzes ist aber darauf zu achten, dass das Potenzial für eine wirksame Nachfragenlenkung zur Entlastung der Verkehrsspitzen und für einen nachhaltigeren Umgang mit Mobilität genutzt wird. Dies erfordert unseres Erachtens eine leistungsbezogene Bepreisung der Mobilitätsleistungen unter Einbezug aller interner und externer Kosten und über alle Verkehrsträger. Pauschalisierte Angebote, wie sie derzeit durch einige Anbieter von Internetplattformen oder Apps angestrebt werden, stehen im Widerspruch zu diesen Anforderungen.

**Antrag 6:** In Kapitel 4.4 «Multimodale Mobilität» ist der Abschnitt «Vorgehen» mit einem Absatz zu lenkungswirksamen Massnahmen wie beispielsweise Mobility Pricing zu ergänzen. Dabei ist das Potenzial für eine wirksame Nachfragelenkung zur Entlastung der Verkehrsspitzen und für einen nachhaltigeren Umgang mit der Mobilität zu thematisieren.

### **Bemerkungen und Anträge zu den Objektblättern**

#### ***Objektblatt OB 1.1 Zürich-Winterthur***

Dem Brüttenertunnel kommt bei der Weiterentwicklung des Bahnangebots zwischen Zürich, Winterthur und der Ostschweiz eine grosse Bedeutung zu. Wir begrüssen die Aufnahme des Trassentauschs zwischen der Stammlinie und der geplanten Glattalautobahn in den Sachplan. Diese Anpassung trägt wesentlich dazu bei, dass die neu geplanten Verkehrsinfrastrukturen, die im nationalen Interesse liegen, siedlungs- und landschaftsverträglich verwirklicht werden können.

Inzwischen hat das Bundesamt für Verkehr entschieden, dass das Verflechtungsbauwerk Dietlikon unterirdisch ausgebildet wird. Wir bitten Sie, diese Präzisierung in die Erläuterungen zum Vorhaben Brüttenertunnel aufzunehmen.

**Antrag 7:** Die unterirdische Ausbildung des Verflechtungsbauwerks Dietlikon ist in die Erläuterungen zum Vorhaben Brüttenertunnel aufzunehmen.

#### ***Objektblatt OB 1.2 Zimmerberg***

Wir begrüssen die Aufnahme des Meilibachtunnels in den Sachplan. Dieses wichtige Infrastrukturelement behebt den Engpass zwischen Thalwil und Pfäffikon SZ und ist für die langfristige Sicherung der Kapazität in diesem Korridor von grosser Bedeutung.

#### ***Objektblatt OB 1.4 Limmattal***

Wir begrüssen die Aufnahme der Güterumfahrlinie Limmattal-Furttal in den Sachplan. Mit der Umfahrung des stark ausgelasteten Knotens Zürich können die Leistungsfähigkeit und Verlässlichkeit des Güterverkehrs im Raum Zürich deutlich gesteigert werden. Die damit gewonnenen Kapazitäten sind Voraussetzung für die Weiterentwicklung des Personen- wie auch des Güterverkehrs. Das Vorhaben ist soweit zu konkretisieren, dass eine Realisierung im Rahmen des STEP AS 2040 sichergestellt werden kann.

Die Integration einer neuen Bahnlinie in die dicht besiedelten Regionen Limmattal und Furttal ist jedoch anspruchsvoll. Eine zusätzliche Belastung der Siedlungsgebiete mit Verkehrslärm ist zu vermeiden. Der Wahl der weiterzuerfolgenden Variante und der siedlungs- und landschaftsverträglichen Einbettung in den Raum kommt daher eine grosse Bedeutung zu.

**Antrag 8:** Die geplante Güterumfahrungslinie Limmattal–Furttal ist siedlungs- und landschaftsverträglich in den bereits dicht genutzten Raum einzufügen. Beim noch ausstehenden Variantenentscheid sind der Kanton sowie die betroffenen Regionen und Gemeinden frühzeitig einzubeziehen.

Derzeit prüft der Kanton Zürich im Zusammenhang mit der vom Kantonsrat Ende August 2020 beschlossenen Bahntransportpflicht für Aushub und Gesteinskörnung (Kies) die Einrichtung einer Aushubumschlaganlage am Standort der derzeitigen provisorischen Verladeanlage für den Ausbruch der dritten Röhre des Gubristtunnels (Standort Regensdorf-Büel). Hier muss eine Abstimmung mit der Lage des Portals Affoltern stattfinden. Aus umweltrechtlichen Gründen kommt zudem für das Portal nur eine Lage südlich der Autobahn infrage.

**Antrag 9:** Der Abstimmungsbedarf des Portals Affoltern mit der geplanten Aushubumschlaganlage Regensdorf-Büel ist im Objektblatt aufzunehmen.

Im Objektblatt nicht enthalten sind die Auswirkungen des geplanten Vierspurausbaus Limmattal–Rapperswil auf den Vorbahnhof Zürich. Die damit verbundenen Anpassungen an den Gleisanlagen haben grosse Auswirkungen auf den Annahmehnhof, der zur Bedienung der Umschlaganlagen Herdern und Hardfeld und somit für die Abwicklung des Güterverkehrs benötigt wird. Angesichts der grossen Bedeutung der genannten Umschlaganlagen für die Versorgung der Region Zürich sind diese Infrastrukturanlagen in den Sachplan aufzunehmen.

**Antrag 10:** Der Umbau des Vorbahnhofs Zürich und der Annahmegruppe Herdern/Hardfeld sowie der damit verbundene Abstimmungsbedarf im Zusammenhang mit dem Vierspurausbau Limmattal–Rapperswil sind in Text und Karte des Objektblatts aufzunehmen.

#### ***Objektblatt OB 1.6 Uster-Aathal***

Der Doppelspurausbau Uster–Aathal umfasst den Ausbau der bestehenden eingleisigen Strecke zwischen den Bahnhöfen Aathal und Uster zur durchgehenden Doppelspur.

Der Koordinationsstand des Vorhabens wurde von «Vororientierung» auf «Festsetzung» geändert, was wir begrüssen.

Die baulichen Verhältnisse entlang der Strecke Uster–Aathal sind schwierig und bedingen eine sorgfältige Planung. Im Abschnitt «Hinweise zu den Festlegungen» wird dazu ausgeführt, dass «eine Abstimmung mit dem geplanten Ausbau der Oberlandautobahn sowie mit dem behördenverbindlichen Renaturierungskonzept Aabach stattzufinden» hat. Wir weisen darauf hin, dass in diesem Zusammenhang auch dem Schutz des Waldes Rechnung zu tragen ist.

**Antrag 11:** Der Text unter dem Abschnitt «Hinweise zu den Festlegungen» ist wie folgt zu ergänzen: «Im Rahmen der weiteren Planungsarbeiten zum Doppelspurausbau Uster–Aathal hat eine Abstimmung mit dem geplanten Ausbau der Oberlandautobahn sowie mit dem behördenverbindlichen Renaturierungskonzept Aabach und dem im Aathal landschaftsprägenden Wald (Walderhaltung) stattzufinden.

**Objektblätter OB 1.2 Zimmerberg, OB 1.4 Limmattal und OB 1.6 Uster-Aathal**

In diesen Objektblättern fehlt die Nennung des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV). Wir bitten Sie, analog zum Objektblatt OB 1.1 Zürich-Winterthur, den ZVV als Partner aufzuführen.

**Antrag 12:** In den Objektblättern OB 1.2 Zimmerberg, OB 1.4 Limmattal und OB 1.6 Uster-Aathal ist im Abschnitt «Allgemeine Informationen und technische Daten» der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) als Partner aufzuführen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**